

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MELK
Fachgebiet Jagd und Fischerei, Agrarwesen
3390 Melk, Abt Karl-Straße 25a



Bezirkshauptmannschaft Melk, 3390

Herrn
Anton Lasselsberger
Eigenjagd Wörth
Steinbruchstraße 14
3253 Niederndorf

An die
Jagdgenossenschaft Ornding
z. Hd. des Obmannes des Jagdausschusses
Herrn Rudolf Thain
Hauptstraße 28
3380 Ornding

An die
Jagdgenossenschaft Pöchlarn
z. Hd. des Obmannes des Jagdausschusses
Herrn Josef Vollgruber
Eisenstraße 29
3380 Pöchlarn

Beilagen

MEL2-J-18170/002
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: jagd-agrar.bhme@noel.gv.at
Fax: 02752/9025-32631 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung
Birgit Kuhn

(0 27 52) 9025
Durchwahl Datum
32636 01. Dezember 2023

Betrifft

Stadtgemeinde Pöchlarn, Eigenjagdgebiet Wörth, Jagdgebietsfeststellung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Melk hat zuletzt mit Jagdgebietsfeststellungsbescheid vom 14.1.2010, Zahl MEL2-J-09113/002, die Jagdgebiete, Vorpachtrechte und Abrundungen in der Gemeinde Pöchlarn festgestellt.

Mit diesem Jagdgebietsfeststellungsbescheid wurde unter anderem das Eigenjagdgebiet Wörth inkl. Vorpachflächen und Abrundungen im Ausmaß von 151,7233 ha festgestellt und die Befugnis der Eigenjagd der Lasselsberger GmbH, vertr. durch Geschäftsführer Ing. Anton Lasselsberger, zuerkannt.

Die Eigenjagdberechtigte hat nach grundbücherlicher Durchführung und Vorlage eines Grundbuchsauszuges mit Schreiben vom 25.8.2023 und vom 30.08.2023 die Erweiterung des vorgenannten Jagdgebietes um die im Spruch angeführten Grundstücke gemeldet.

Spruch

A Änderungen:

I. Eigenjagdgebiet Wörth:

Die Bezirkshauptmannschaft Melk stellt fest, dass die Grundstücke mit den Nummern 177, 178, 194, 211/1 und 1396/2, alle KG 14149 Ornding, im Ausmaß von 4,7101 und das Grundstück mit der Nummer 1134 KG 14153 Pöchlarn, im Ausmaß von 0,1912 nunmehr zum Eigenjagdgebiet Wörth hinzukommen.

II. Abrundungen:

Das Grundstück 79/2, KG 14173 Wörth mit einer Größe von 0,4928 ha, welches mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Melk, MEL2-J-09113/002, v. 14.01.2010 als Abrundungsfläche festgestellt wurde, wird von Amts wegen gestrichen, da dieses im Jahr 2010 nicht im Antrag auf Jagdgebietsfeststellung der Lasselsberger GmbH beantragt wurde.

III. Vorpachtflächen:

Die Grundstücke 9/2 und 10, beide KG 14173 Wörth, wurden mit Antrag auf Jagdgebietsfeststellung im Jahr 2010 von der Lasselsberger GmbH als Abrundungsflächen beantragt, wurden jedoch irrtümlicherweise im Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Melk vom 14.1.2010 nicht angeführt.

Durch den Zukauf des Grundstücks 211/1, KG 14149 Ornding ergibt sich für die og Flächen, sowie für das Abrundungsgrundstück 211/2, KG 14149 Ornding ein Jagdeinschluss, und stellt somit folgende Vorpachtfläche dar, welche von Amts wegen festgestellt wird:

Grundstücke 9/2 und 10, beide KG 14173 Wörth und Grundstück 211/2, KG 14149 Ornding im Ausmaß von 0,7655 ha.

B Aktueller Stand (die Änderungen sind durch Unterstreichen gekennzeichnet):

I. Das Eigenjagdgebiet Wörth umfasst nunmehr folgende Grundstücke:

170/3, 175, 176, 177, 178, 185, 186, 187, 188/1, 188/2, 188/3, 189, 190/1, 190/2, 191/1, 191/2, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198/1, 198/2, 211/1, 212/1, 212/5, 213/2, 220, 237/1, 237/2, 1396/2, 1416/1, 1418/2, alle KG 14149 Ornding, mit einer Fläche von 26,5142 ha,

1109/1, 1110, 1111, 1112, 1113/1, 1113/2, 1114, 1115, 1116, 1117, 1118, 1119, 1120, 1122/1, 1122/2, 1123, 1124, 1125/1, 1125/2, 1126, 1127, 1132, 1133, 1134, 1135, 1140/1, 1140/2, 1141/1, 1141/2, 1307/1, 1307/2, 1307/3, 1342/1, 1343, 1344, 1345, alle KG 14153 Pöchlarn, mit einer Fläche von 42,0274 ha und

8, 9/4, 9/5, 12, 17/2, 17/3, 17/4, 18, 19, 20/1, 20/2, 20/3, 20/4, 21/1, 21/2, 21/3, 22/1, 22/2, 22/3, 22/4, 22/5, 25/1, 25/2, 27/1, 27/2, 28, 29/1, 29/2, 30, 33, 34, 35/2, 35/6, 44, 45, 46, 47, 58, 60/1, 60/2, 60/3, 60/4, 60/5, 60/6, 60/7, 60/8, 60/9, 60/10, 60/15, 78, 84, alle KG 14173 Wörth, mit einer Fläche von 86,4167 ha.

Das ergibt eine Gesamtfläche von 154,9583 ha.

II. Abrundungen:

Vom Genossenschaftsjagdgebiet Pöchlarn wurden die Grundstücke mit der Nummer, 1121, 1128, 1138/1 und 1138/2, alle KG 14153 Pöchlarn, im Ausmaß von 1,1149 ha und die Grundstücke mit der Nummer 23, 24, 26/1, 26/2, 26/3, 35/4, 35/5 und 79/3, alle KG 14173 Wörth im Ausmaß von 6,4662 ha abgetrennt und dieser Eigenjagd zur Bejagung zugewiesen.

Vom Genossenschaftsjagdgebiet Ornding wurden die Grundstücke mit der Nummer 171/2, 172/2, 173 und 174, alle KG 14149 Ornding, im Ausmaß von 2,0942 ha abgetrennt und dieser Eigenjagd zur Bejagung zugewiesen.

III. Vorpachtrechte:

Von der Genossenschaftsjagd Pöchlarn wurden die Grundstücke mit der Nummer 9/2 und 10, alle KG 14173 Wörth, im Ausmaß von 0,7349 ha zuerkannt.

Von der Genossenschaftsjagd Ornding wurde das Grundstück mit der Nummer 211/2, KG 14149 Ornding, im Ausmaß von 0,0306 ha zuerkannt.

Das Gesamtausmaß des Eigenjagdgebietes Wörth beträgt daher nunmehr inkl. Abrundungen und Vorpachtflächen 165,3991 ha.

Da keine Änderung der Eigentumsverhältnisse eingetreten ist, steht die Befugnis zur Eigenjagd weiterhin der Lasselsberger GmbH, vertreten durch Herrn Anton Lasselsberger, zu.

Der diesem Bescheid zugrundeliegende Katasterplan, aus dem die Jagdgebietserweiterung entnommen werden kann, ist mit einer Bezugsklausel versehen und bildet einen integrierten Bestandteil dieses Bescheides. Dieser Katasterplan wird nur den betroffenen Parteien dieses Verfahrens übermittelt.

C Änderung Genossenschaftsjagdgebiete:

Genossenschaftsjagd Ornding:

Aufgrund der Zuerkennung der im Spruch angeführten Grundstücke sowie der Vorpachtrechte und der Abrundungen unter Berücksichtigung der aktuellen Größen der Katastralgemeinden lt. Regionalinformation des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen mit Stand 31.12.2022 beträgt das Gesamtausmaß nunmehr 500,5365 ha.

Genossenschaftsjagd Pöchlarn:

Aufgrund der Zuerkennung der im Spruch angeführten Grundstücke sowie der Vorpachtrechte und der Abrundungen unter Berücksichtigung der aktuellen Größen der Katastralgemeinden lt. Regionalinformation des Bundesamtes für Eich- und

Vermessungswesen mit Stand 31.12.2022 beträgt das Gesamtausmaß nunmehr 1126,1981 ha.

D. Zusammenfassung der Jagdgebietsfeststellung für die Stadtgemeinde Pöchlarn:

Der aktuelle Jagdgebietsfeststellungsbescheid lautet aufgrund der Änderungen wie folgt:

I. Eigenjagdgebiete:

Eigenjagdgebiet Wörth:

Das Eigenjagdgebiet umfasst folgende Grundstücke mit den Grundstücksnummern:

170/3, 175, 176, 177, 178, 185, 186, 187, 188/1, 188/2, 188/3, 189, 190/1, 190/2, 191/1, 191/2, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198/1, 198/2, 211/1, 212/1, 212/5, 213/2, 220, 237/1, 237/2, 1396/2, 1416/1, 1418/2, alle KG 14149 Ornding, mit einer Fläche von 26,5142 ha,

1109/1, 1110, 1111, 1112, 1113/1, 1113/2, 1114, 1115, 1116, 1117, 1118, 1119, 1120, 1122/1, 1122/2, 1123, 1124, 1125/1, 1125/2, 1126, 1127, 1132, 1133, 1134, 1135, 1140/1, 1140/2, 1141/1, 1141/2, 1307/1, 1307/2, 1307/3, 1342/1, 1343, 1344, 1345, alle KG 14153 Pöchlarn, mit einer Fläche von 42,0274 ha und

8, 9/4, 9/5, 12, 17/2, 17/3, 17/4, 18, 19, 20/1, 20/2, 20/3, 20/4, 21/1, 21/2, 21/3, 22/1, 22/2, 22/3, 22/4, 22/5, 25/1, 25/2, 27/1, 27/2, 28, 29/1, 29/2, 30, 33, 34, 35/2, 35/6, 44, 45, 46, 47, 58, 60/1, 60/2, 60/3, 60/4, 60/5, 60/6, 60/7, 60/8, 60/9, 60/10, 60/15, 78, 84, alle KG 14173 Wörth, mit einer Fläche von 86,4167 ha.

Das ergibt eine Gesamtfläche von 154,9583 ha.

Abrundungen:

Vom Genossenschaftsjagdgebiet Pöchlarn wurden die Grundstücke mit der Nummer, 1121, 1128, 1138/1 und 1138/2, alle KG 14153 Pöchlarn, im Ausmaß von 1,1149 ha und die Grundstücke mit der Nummer 23, 24, 26/1, 26/2, 26/3, 35/4, 35/5 und 79/3, alle KG 14173 Wörth im Ausmaß von 6,4662 ha abgetrennt und dieser Eigenjagd zur Bejagung zugewiesen.

Vom Genossenschaftsjagdgebiet Ornding wurden die Grundstücke mit der Nummer 171/2, 172/2, 173 und 174, alle KG 14149 Ornding, im Ausmaß von 2,0942 ha abgetrennt und dieser Eigenjagd zur Bejagung zugewiesen.

Vorpachtrechte:

Von der Genossenschaftsjagd Pöchlarn wurden die Grundstücke mit der Nummer 9/2 und 10, alle KG 14173 Wörth, im Ausmaß von 0,7349 ha zuerkannt.

Von der Genossenschaftsjagd Ornding wurde das Grundstück mit der Nummer 211/2, KG 14149 Ornding, im Ausmaß von 0,0306 ha zuerkannt.

Das **Gesamtausmaß** des **Eigenjagdgebietes** Wörth beträgt daher nunmehr inkl. Abrundungen und Vorpachtflächen

165,3991 ha.

Da keine Änderung der Eigentumsverhältnisse eingetreten ist, steht die Befugnis zur Eigenjagd weiterhin der Lasselsberger GmbH. vertreten durch Herrn Anton Lasselsberger zu.

II. Genossenschaftsjagdgebiete

Genossenschaftsjagdgebiet Ornding:

Aufgrund der Zuerkennung der im Spruch angeführten Grundstücke sowie der Vorpachtrechte und der Abrundungen unter Berücksichtigung der aktuellen Größen der Katastralgemeinen lt. Regionalinformation des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen mit Stand 31.12.2022 beträgt das **Gesamtausmaß** nunmehr

500,5365 ha.

Genossenschaftsjagd Pöchlarn:

Aufgrund der Zuerkennung der im Spruch angeführten Grundstücke sowie der Vorpachtrechte und der Abrundungen unter Berücksichtigung der aktuellen Größen der Katastralgemeinen lt. Regionalinformation des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen mit Stand 31.12.2022 beträgt das **Gesamtausmaß** nunmehr

1126,1981 ha.

Hinweise:

Kraft Gesetz gelten die beschriebenen Änderungen für die Befugnis zur Eigenjagd sowie die Zuerkennung des/der Vorpachtrechte(s)/Abrundung(en) für die im Spruch, Teil A angeführte(n) Fläche(n), erst mit **Beginn des nächsten Jagdjahres, das ist der 1. Jänner 2024.**

Alle bestehenden Vereinigungen bzw. Zerlegungen von Genossenschaftsjagdgebieten, alle bestehenden Zuerkennungen von Vorpachtrechten, sowie alle bestehenden Abrundungen von Jagdgebieten, die durch diesen Jagdgebietsfeststellungsbescheid nicht aufgehoben oder abgeändert wurden, bleiben gemäß § 16 NÖ Jagdgesetz 1974 nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 13, 14 und 15 Abs. 2 leg.cit solange aufrecht, bis sie von der Bezirksverwaltungsbehörde aufgehoben oder abgeändert werden.

E Allgemeine Jagdgebietsfeststellung:

Wege, Straßen, Triften, Eisenbahngrundstücke, natürliche und künstliche Wasserläufe und ähnlich gestaltete stehende Gewässer, Windschutzanlagen und Dämme, welche das Eigenjagdgebiet durchschneiden und dessen Zusammenhang nicht unterbrechen, werden

zu Gunsten des Eigenjagdgebietes von Amts wegen abgerundet. Diese Flächen werden mittig den Eigenjagdgebieten von Amts wegen abgerundet, wenn derartige Grundflächen (§ 9 Abs. 3 NÖ Jagdgesetz 1974) zwischen Eigenjagdgebieten liegen.

G Kosten:

Die Lasselsberger GmbH ist verpflichtet, für die neue Feststellung des unten angeführten Jagdgebietes innerhalb von 4 Wochen ab Zustellung dieses Bescheides folgende Verfahrenskosten zu bezahlen:

Eigenjagdgebiet Wörth:

für die Feststellung des Jagdgebietes: € 72,00
für die Zuerkennung der Vorpachflächen: € 51,50

Hinweis:

Für den Antrag, Beilagen und Stellungnahmen sind gemäß §§ 11 und 14 Gebührengesetz 1957 folgende Gebühren zu entrichten:

für das Ansuchen: € 14,30
für die Beilage(n): € 27,30

Die vorgeschriebenen Beträge sind wie unten angeführt auf das Konto der Bezirkshauptmannschaft Melk bei der Raiffeisenbank Mittleres Mostviertel eGen, IBAN: AT92 3293 9000 0380 0109, BIC: RLNWATWW939, zu überweisen und folgender Verwendungszweck anzugeben:

Gesamtbetrag:	€	165,10
Kundendaten/Verwendungszweck: (bei Einzahlung mit Telebanking unbedingt angeben)		120230225260

Rechtsgrundlagen:

§ 12 in Verbindung mit §§ 6, 9, 14, 15 und 16 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500 idgF.
§ 1 NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetz, LGBl. 3800 idgF.
TP 40 – 44 NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif 2022, LGBl. Nr. 71/2021
§ 76 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991

Begründung

Zu A. – E:

Bei der Behörde wurde nach grundbücherlicher Durchführung und Vorlage eines Grundbuchauszuges um die Veränderung des im Spruch dieses Bescheides genannten Jagdgebietes angesucht.

Dazu hat der Amtssachverständige für Jagdwesen folgendes festgestellt:

Jagdfachliches Gutachten vom 10.11.2023

Sachverhalt

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Melk vom 14.01.2010, MEL2-J-09113/002, wurde der Lasselsberger GmbH das Eigenjagdrecht für das Eigenjagdgebiet Wörth zuerkannt. Dabei wurde eine Eigengrundfläche von 151,7233 ha festgestellt sowie Abrundungen vom Genossenschaftsjagdgebiet Pöchlarn im Ausmaß von 8,5460 ha (Gst. Nr. 1121, 1128, 1134, 1138/1, 1138/2, KG Pöchlarn, und Gst. Nr. 35/4, 35/5, 79/3, 79/2, 23, 24, 26/1, 26/2, 263/3, KG Wörth) und vom Genossenschaftsjagdgebiet Ornding im Ausmaß von 3,3593 ha (Gst. Nr. 211/1, 211/2, 212/6, 171/2, 173, 174, 172/2, 1396/2, KG Ornding) zum Eigenjagdgebiet Wörth verfügt.

Die Lasselsberger GmbH hat nun mit Schreiben vom 25.08.2023 und vom 30.08.2023 um Erweiterung des Eigenjagdrechts für das Eigenjagdgebiet Wörth auf den Gst. Nr. 1134, KG Pöchlarn, sowie den Gst. Nr. 1396/2, 211/1, 177, 178, 182, 183 und 194, alle KG Ornding, bei der Bezirkshauptmannschaft Melk angesucht. Die beantragten Grundstücke befinden sich nunmehr allesamt laut den vorliegenden Grundbuchsauszügen im Eigentum der Lasselsberger GmbH.

Befund und Gutachten

Das Gst. Nr. 194, KG Ornding, wird allseitig von Eigenjagd-Grundstücken der EJ Wörth umgeben. Es steht laut Grundbuchsauszug bereits seit 2006 im Eigentum der Lasselsberger GmbH und wurde - offensichtlich irrtümlich – für die letzte Jagdgebietsfeststellung nicht als Eigenjagdgebiet beantragt und daher auch nicht im Bescheid vom 14.01.2010, MEL2-J-09112/002, als Eigenjagdfläche festgestellt. Für dieses Grundstück steht aber der Lasselsberger GmbH das Eigenjagdrecht zu.

Die Gst. Nr. 1134, KG Pöchlarn, sowie 177 und 178, KG Ornding, stehen in einem direktem räumlichen Zusammenhang mit der bestehenden Eigenjagdfläche. Die Gst. Nr. 211/1 und 1396/2, KG Ornding, werden von der bestehenden Eigenjagdfläche lediglich durch die Straßengrundstücke Nr. 1396/1, 211/3, KG Ornding, bzw. 87, KG Wörth, getrennt. Gem. § 9 Abs. 3 NÖ Jagdgesetz bilden Straßen keine Unterbrechung des Zusammenhangs von Eigenjagdflächen. Alle genannten Grundstücke sind im Rahmen der Eigenjagd Wörth zweckmäßig bejagbar, sodass diese als Teil des Eigenjagdgebietes Wörth festgestellt werden können.

Die beantragten Gst. Nr. 182 und 183, KG Ornding, stehen in keinem direkten Zusammenhang mit bestehenden Eigenjagdflächen. Dazwischen liegt nicht nur das Straßengrundstück Nr. 1416/2, KG Ornding, sondern auch das landwirtschaftlich genutzte Gst. Nr. 179, KG Ornding. Die Gst. Nr. 182 und 183, KG Ornding, können daher nicht als Eigenjagdfläche festgestellt werden.

Gegenüber dem bisherigen Zustand erhöht sich die Eigengrundfläche dieses Jagdgebietes daher um die Fläche der Gst. Nr. 1134, KG Pöchlarn (0,1912 ha) sowie der Gst. Nr. 1396/2, 211/1, 177, 178 und 194, KG Ornding (zusammen 4,7101 ha)

auf 156,6246 ha.

Demgegenüber reduzieren sich die bisher verfügbaren Abrundungsflächen vom Genossenschaftsjagdgebiet Pöchlarn um das Gst. Nr. 1134, KG Pöchlarn (0,1912 ha) auf 8,3548 ha sowie vom Genossenschaftsjagdgebiet Ornding um die Gst. Nr. 1396/2 und 211/1, KG Ornding (1,2326 ha) auf 2,1267 ha.

Die Gst. Nr. 182 und 183, KG Ornding verbleiben weiterhin beim Genossenschaftsjagdgebiet Ornding. Dieses reduziert sich daher gegenüber dem bisherigen Stand lediglich um die Gst. Nr. 177, 178 und 194, KG Ornding (3,4775 ha).

Gemäß § 15 NÖ Jagdgesetz sollen Abrundungen möglichst durch Flächentausch erfolgen. Bei einseitigen Abrundungen darf die Flächendifferenz nicht mehr als 3 %, in keinem Fall jedoch mehr als 20 ha des Jagdgebietes, von dem diese Abrundung erfolgt, umfassen. Laut oben erwähntem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Melk vom 14.01.2010 betrug bisher das Flächenausmaß des Genossenschaftsjagdgebietes Pöchlarn 1137,1445 ha und des Genossenschaftsjagdgebietes Ornding 505,7278 ha. Die einseitigen Abrundungen liegen daher deutlich unter den vom NÖ Jagdgesetz vorgegebenen max. zulässigen Grenzwerten. Überdies reduzieren sich die Abrundungsflächen gegenüber dem bisherigen Stand und können daher aus jagdfachlicher Sicht zur Kenntnis genommen werden.

Ergänzendes jagdfachliches Gutachten v. 24.11.2023

Ergänzend zum jagdfachlichen Gutachten vom 10.11.2023 wird folgendes ausgeführt:

Da das Gst. Nr. 211/1, KG Ornding Teil des Eigenjagdgebietes Wörth wird, werden die nicht im Eigentum der Lasselsberger GmbH stehenden Gst. Nr. 211/2, KG Ornding, sowie die Gst. Nr. 9/2 und 10, KG Wörth im Gesamtausmaß von 0,7655 ha nun lediglich durch öffentlichen Straßen (Gst. Nr. 1396/1, KG Ornding; Gst. Nr. 9/6 und 87, KG Wörth) von den umliegenden Eigenjagdgrundstücken getrennt. Da diese Straßen gem. § 9 Abs. 3 NÖ Jagdgesetz keine Trennung des Eigenjagdgebietes darstellen, gelten die Gst. Nr. 211/2, KG Ornding, sowie die Gst. Nr. 9/2 und 10, KG Wörth daher als allseitig von Eigenjagdgrundstücken umschlossen und ist dafür gem. § 14 NÖ Jagdgesetz ein Vorpachtrecht der Lasselsberger GmbH festzustellen.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Melk vom 14.01.2010 wurde das Gst. Nr. 79/2, KG Wörth (0,4928 ha) zum Eigenjagdgebiet Wörth abgerundet. Es handelt sich dabei um den Treppelweg bzw. Donau-Radweg (Eigentümerin Republik Österreich, Bundeswasserbauverwaltung). Die Abrundung dieses Grundstücks wurde im Jahr 2010 im Antrag auf Jagdgebietsfeststellung seitens der Lasselsberger GmbH nicht beantragt. Dieses Grundstück grenzt auf einer Länge von ca. 1.145 m an das Eigenjagdgebiet Wörth an, ist aber nur ca. 4 m breit. Es ergibt sich daher durch die Abrundung dieses Grundstücks zur gg. Eigenjagd keine Verbesserung des

Grenzverlaufes des Eigenjagdgebietes Wörth. Die Voraussetzungen zu einer amtswegigen Abrundung dieses Grundstücks im Sinne des § 15 Abs. 2 NÖ Jagdgesetz sind daher nicht gegeben. Die damalige Abrundung dürfte irrtümlich erfolgt sein und sollte im Zuge des gg. Verfahrens aufgehoben werden.

Das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens wurde allen Verfahrensparteien nachweislich zur Kenntnis gebracht, wobei von keiner Partei eine Stellungnahme einlangte.

Die Jagdbehörde stellt nach Prüfung des Gutachtens fest, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Änderungen der Jagdgebietsflächen im Hinblick auf das Flächenausmaß und die Gestaltung gegeben sind. Die Größe des Genossenschaftsjagdgebietes unterschreitet nicht die Fläche von 115 ha. Die Vorpachtrechte wurden berücksichtigt.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen für die Änderung der im Spruch genannten Eigenjagdgebietsflächen gegeben sind, war spruchgemäß zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die zitierten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

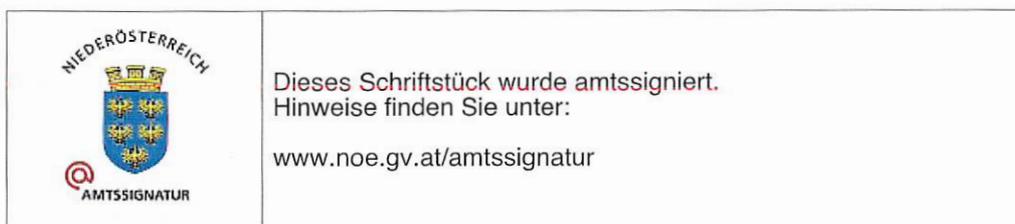
Ergeht an:

4. **Stadtgemeinde Pöchlarn, z.H. der Bürgermeisterin, Kirchenplatz 1, 3380 Pöchlarn**
Es besteht die Verpflichtung, diesen Bescheid an der Amtstafel der Gemeinde kundzumachen. Die Durchführung der Kundmachung obliegt dem Bürgermeister (§21 Abs. 2 Z.3 NÖ Jagdgesetz 1974)

-
1. An die Jagdgesellschaft Ornding, z. Hd. des Jagdleiters Herrn Alfred Gutsjahr, Breitenfelder Str. 7, 3380 Pöchlarn
 2. An die Jagdgesellschaft Pöchlarn, z. Hd. des Jagdleiters Herrn Gustav Sitz-Krumberger, Blumenstraße 8/1, 3380 Pöchlarn
 3. NÖ Landesjagdverband, Wickenburggasse 3, 1080 Wien
 5. Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) - Landesstelle NÖ, Landesstelle Niederösterreich, Neugebäudeplatz 1, 3100 St. Pölten

Für die Bezirkshauptfrau

Mag. F a l l m a n n



Bildet einen Bestandteil des ha.
Bescheides vom 29.11.2023
Zl. MEL2-J-18170/002

Für den Bezirkshauptmann
Kuhn

Navigation Karte Abfragen Werkzeuge ?



1392/1

Karte Abfragen Werkzeuge ?



1392/1



angeschlagen am: 04.12.2023

8 14173



Haben Sie Fragen?

gis-support@noel.gv.at
Telefon 02742 9005 14600



angeschlagen am: 04.12.2023